

Liechtensteiner Landeszeitung.

Zweiter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 25.

26. November 1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. — Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion und in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung. — Gesetze und Verordnungen, sowie die Landtagsverhandlungen erscheinen in Beilagen, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind.

Wozu ist der Gemeinderath?

Viele wissen noch nicht, wie sie mit dem ständigen oder gar mit dem verstärkten Gemeinderath daran sind. Man wird's nicht ungern haben, wenn die Landeszeitung einige belehrende und erklärende Worte über diesen Gegenstand bringt.

Bis zum Erlaß der neuen Gemeindeordnung war die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Vorsteher oder Ortsrichter fast ganz allein anvertraut. In den meisten Fällen handelte er auf eigene Verantwortung oder im Auftrage der Regierung; in besonderen Fällen mußte er sich an den Beschluß der „Gemeinde“ (Gemeindeversammlung) halten. War der Richter ein verständiger ehrenhafter Mann, so ging die Sache gut! Aber solche Männer gerathen nicht alle drei Jahre. Manchmal bekam ein starrköpfiger, gewalthätiger Mann das Regiment und dann Weh! über die Gemeinde, die unter despotisches Joch sich beugen mußte; — oder aber es fehlte dem Vorsteher an Muth und Ausdauer, so daß er sich oft nicht getraute vernünftige Maßregeln durchzuführen, weil sich einzelne Schreihälse dagegen auflehnten. Ueberhaupt war es im grellen Widerspruche mit den Ansichten der Gegenwart, daß man die Vertretung so wichtiger Interessen der Einsicht und den Kräften eines einzelnen Mannes überließ. Unsere Zeit hält es eben mit dem Dichterswort: „Ich schwör' auf keinen einzelnen Mann, denn einer bin auch ich“.

Wer mir da glauben wollte, mit einer möglichst Einschränkung des Ortsrichters und mit einer beständigen Berufung an die „Gemeinde“ sei dieser Mangel gehoben, der würde sich arg getäuscht finden. Man weiß ja recht gut, wie's bei vielen Gemeindeversammlungen zugeht. „Viel Köpfe viel Sinn“ ist ein altes Sprichwort; da möchte jeder die Andern nach seiner Pfeife tanzen lassen, jeder will befehlen und keiner gehorchen. Und kommt's zum Beschluß, so ist damit noch nicht bewiesen, daß man das Rechte getroffen hat. Gar oft läßt man sich durch einzelne Maulhelden in die Hize bringen und hält zu Demjenigen, der am Meisten lärmen und — schimpfen kann. Oder ist es nicht so? — Solche Querköpfe hintertreiben durch ihr rabbiöses Geschwätz oft die nützlichsten Maßregeln. Freilich wenn zuletzt die gesunde Vernunft zum Durchbruch kommt, dann schämt sich mancher seiner Widerspänstigkeit.

Da hat nun das neue Gemeindegesetz einen Gemeinderath verordnet; dieser vertritt die Gemeinde in allen Richtungen, bleibt ihr aber unter allen Umständen verantwortlich. Da der Gemeinderath aus der Wahl aller stimmbfähigen Gemeindebürger und Niedergelassenen hervorgeht, so ist damit eine Bürgschaft gegeben, daß in der Regel nur einsichtige und gutdenkende Männer berufen werden. An die Stelle des früheren Ortsrichters also ein Gemeinderath gesetzt, der jetzige Vorsteher ist als Präsident des Gemeinderathes zu betrachten. Der Vorsteher hat in Gemeindefachen kein Recht, seinem Kopf allein zu folgen, sondern er ist verpflichtet das zu thun, was der Gemeinderath durch Stimmenmehrheit beschloffen hat. Wenn sich ein Vorsteher um die Meinung des Gemeinderathes nicht kümmert, so handelt er eigenmächtig und die Gemeinde, sowie der Gemeinderath können ihn deshalb zur Rechenschaft ziehen.

Landtagsverhandlungen.

VI. Sitzung, Baduz 28. Sept. 1864.

(Schluß.)

Ziffer 4 einstimmig angenommen.

Ziffer 5: Smelch will kein provisorisches Steuergesetz. Man soll die Steuerfrage ruhen lassen bis nach Vollendung der Landesvermessung. Auch ist er gegen eine Personalsteuer. Sie ist lästig, sie hat keinen guten Namen. Er möchte nicht, daß man das Land auf ein Mal mit so verschiedenen Steuern belastet. Man soll die Steuerkraft schonen bis in Zeiten der Noth.

Fischer bemerkt: Wenn man noch andere Gegenstände der Besteuerung unterwirft, so muß deshalb die gesammte Steuersumme nicht erhöht werden. Man erhebt z. B. die gleiche Summe, wie gegenwärtig, aber sie wird in mehreren Theilen umgelegt. Jetzt muß sie der Bauer und Grundbesitzer allein aufbringen, dann aber werden auch Andere, der Kapitalist, der Gewerbsmann u. ihren Antheil beitragen.

Kesler will nicht einsehen, warum man die Steuerkraft aufsparen solle, da man die Steuern jetzt brauche; die Steuerkraft sei vergänglich. Es sei eine Ungerechtigkeit, daß man nur den Grundbesitzer zahlen lasse; es sollen alle Steuerfähigen zahlen.